

Satzung Förderverein der Falkenseer Stadtbibliothek e. V.

§ 1 Sitz und Name des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Falkenseer Stadtbibliothek".
- (2) Dieser Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. führen.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Falkensee, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung bei ihren Aufgaben in der Informationsbereitstellung und -vermittlung sowie der Leseförderung.
- (2) Die Bibliothek als Einrichtung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Stadt wird durch den Verein gestärkt.
- (3) Der Förderverein hat das Bestreben, die Wirksamkeit der Stadtbibliothek wie folgt zu erhöhen:
 - Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen zu fördern
 - Leseförderung wird unterstützt, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit anderen Partnern realisiert
 - Vermittlung und Bereitstellung von Informationen und auch Medien erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt von Personen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Mitgliedschaft kann wie folgt beendet werden:

- durch eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die jeweils nur zum Ersten eines Kalenderjahres wirksam wird.

- durch Ausschluss, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

In diesem Falle entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer schriftlichen Begründung. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Vorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und der/dem SchriftführerIn. Der Verein wird jeweils durch die/den Vorsitzende(n) oder die/dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 6 KassenprüferInnen

Es werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei KassenprüferInnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird von den KassenprüferInnen ein Prüfbericht erstattet. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die KassenprüferInnen die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine öffentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per Brief oder E-Mail. Anträge, z.B. Satzungsänderungen o.ä., müssen dabei wörtlich mitgeteilt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein viertel der Mitglieder dieser unter Angabe von Gründen wünscht. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden wie folgt definiert:

- Genehmigung des Haushaltsplanes

- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages, dessen Fälligkeit einschließlich Beitragsermäßigungen

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen, Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung sowie Berufungsentscheidungen gegen Vorstandsbeschlüsse.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen, bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vereinsvorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Es muss bei Wahlen eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, wenn dies von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden abgezeichnet und jedem Mitglied innerhalb eines Monats zugesendet wird.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.
- (2) Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist auf andere Vereinsmitglieder möglich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Zur Entrichtung der Beiträge sind alle Mitglieder verpflichtet. Nur wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde, können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.
- (2) Spenden können unabhängig von einer Mitgliedschaft auch als Sachwerte oder Leistungen in unbegrenzter Höhe eingebracht werden.

§ 11 Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinvermögen an die Stadt Falkensee, von der es unmittelbar und nachweislich ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 24.08.2016